

Arbeitsbericht des 6. Schiedsgerichts der Piratenpartei Landesverband Brandenburg

Amtszeit Juli 2014 – Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung.....	1
II. Besetzung des Landesschiedsgerichts.....	1
III. Verfahren vor dem Landesschiedsgericht.....	1
1. Vorbemerkungen.....	1
2. Verfahren LSG Bbg 14/4.....	2
3. Verfahren LSG Bbg 14/5.....	2
4. Verfahren LSG Bbg 14/6.....	2
5. Verfahren LSG Bbg 14/7.....	3
6. Verfahren LSG Bbg 15/1.....	3
7. Verfahren LSG Bbg 15/2.....	3
IV. Weitere Tätigkeiten des Landesschiedsgerichts.....	4
1. Sitzungen, Verhandlungen.....	4
2. Veranstaltung „HowTo Schiedsgericht“.....	4
3. Anfragen an das LSG.....	4
(a)Anfrage des Beauftragten für den Datenschutz des LV BB (LSG Bbg 14/5).....	4
(b)Anfrage des Beauftragten für den Datenschutz des LV BB (LSG Bbg 14/6).....	4
(c)Anfrage des Justizariats des Bundesvorstandes.....	5
V. Beschluss.....	5

I. Einführung

Gemäß § 15 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung (SGO) legt das Landesschiedsgericht (LSG; sofern diese Abkürzung ohne weiteren Gebietsbezug verwendet wird, ist jeweils das LSG Brandenburg gemeint) der Piratenpartei, Landesverband Brandenburg (LV BB) dem (Landes-) Parteitag (LPT) einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

II. Besetzung des Landesschiedsgerichts

Auf dem Parteitag in Frankfurt (Oder) vom 12.–13. Juli 2014 wurden Sebastian Bretag, Lutz Conrad und Simon Gauseweg zu Richtern des Landesschiedsgerichts, Martin Hampel zum ersten Ersatzrichter und Gabriele Unbekannt zur zweiten Ersatzrichterin gewählt.

III. Verfahren vor dem Landesschiedsgericht

1. Vorbemerkungen

Das Landesschiedsgericht hatte insgesamt sechs Verfahren zu entscheiden. Die Bearbeitung wurde rechtzeitig zur Neuwahl abgeschlossen; zur Veröffentlichung des Berichts liegen keine offenen Verfahren oder Anrufungen vor.

Veränderungen im Spruchkörper ergaben sich über die Amtszeit des Gerichts nicht.

2. Verfahren LSG Bbg 14/4

Anrufung am 12. September 2014; Abgabe wegen Handlungsunfähigkeit am 3. November 2014.

Der Antragsteller beantragte die Feststellung der Nichtigkeit bzw. Unzulässigkeit von Beschlüssen bzw. Wahlen des Landesparteitages vom 12.–13. Juli 2014. Da der Antragsteller auch die Wahl zum Landesschiedsgericht anfocht, wurden die Richter Sebastian Bretag und Lutz Conrad sowie die Richterin Gabriele Unbekannt als befangen vom Verfahren ausgeschlossen. Mangels Handlungsunfähigkeit konnte über den Befangenheitsantrag des Richters Simon Gauseweg nicht mehr beschlossen werden.

Das Landesschiedsgericht stellte die Handlungsunfähigkeit am 3. November 2014 fest und gab das Verfahren ab. Das Bundesschiedsgericht verwies das Verfahren an das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern. Dieses wies die Klage zurück (Az. SGMV 1/14).

Das Bundesschiedsgericht bestätigte am 28. Mai 2015 das erstinstanzliche Urteil und wies die Berufung zurück (Az. BSG 12/15-H S).

3. Verfahren LSG Bbg 14/5

Anrufung am 19. Oktober 2014; Urteil am 24. Oktober 2014.

Der Antragsteller wandte sich gegen die Wirksamkeit der Beschlüsse des Landesvorstands zur Kündigung der Geschäftsstelle bzw. zum Widerruf diverser Beauftragungen des Antragstellers.

Das Landesschiedsgericht stellte fest, dass es dem Antragsteller jeweils an einem eigenen Recht, das einstweilig zu schützen wäre, fehlte. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung lagen somit nicht vor. Der Beschluss wurde vom Bundesschiedsgericht bestätigt (Az. BSG 54/14-E S, Anrufung vom 10. November 2014, Beschluss vom 27. November 2014).

4. Verfahren LSG Bbg 14/6

Anrufung am 3. Dezember 2014; Urteil am 25. April 2015.

Der Antragsteller erhob Einspruch gegen eine Verwarnung, die ihm der Landesvorstand wegen mehrerer Äußerungen, unter anderem für den Vergleich einer wechselnden administrativen Beauftragung mit einer stalinistischen Säuberung, und anderer Verhaltensweisen im innerparteilichen Diskurs.

Das Landesschiedsgericht stellte fest, dass einzelne Vorwürfe des Landesvorstands nicht zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme herangezogen werden konnten; stellte aber fest, dass die verbleibenden Vorwürfe für die Aussprache einer Verwarnung allemal ausreichte.

Die Berufung gegen das Urteil wurde vom Bundesschiedsgericht am 28. Mai 2015 als unzulässig abgewiesen (Az. BSG 23/15-H S), da sie nicht vollständig innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht worden war.

Anlässlich dieses Verfahrens wurde eine abweichende Meinung eines Richters und eine

Stellungnahme des Gerichts veröffentlicht.

5. Verfahren LSG Bbg 14/7

Anrufung am 9. Juni 2014 vor dem LSG Bayern, Verweisung an das LSG BB am 18. Dezember 2014; Urteil am 16. April 2015.

Der Antragsteller, der Landesvorstand Bayern, beantragte die Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Bezirksverbands Niederbayern aufgrund Rücktritts von Vorstandsmitgliedern; sowie Diverses zur weiteren Geschäftsführung dieses Bezirksverbandes.

Das Landesschiedsgericht stellte fest, dass der Bezirksvorstand Niederbayern nach dem Rücktritt des Politischen Geschäftsführers vom 6. Juni 2014 handlungsunfähig war, dass die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht hatten, eine kommissarische Vertretung zu bestimmen, deren ausschließliche Aufgabe die Organisation einer außerordentlichen Mitgliederversammlung war und dass alle weiteren Geschäfte des Bezirksvorstands Niederbayern vom Landesvorstand Bayern zu führen waren.

Alle übrigen Anträge der Parteien wies das Landesschiedsgericht zurück. Insbesondere stellte es fest, dass für die Beantwortung von Rechtsfragen grundsätzlich keine Zuständigkeit nach Schiedsgerichtsordnung besteht.

Gegen das Urteil wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Das Landesschiedsgericht gab zu diesem Verfahren eine Stellungnahme ab.

6. Verfahren LSG Bbg 15/1

Anrufung am 20. April 2015; Urteil am 20. Juni 2015.

Der Antragsteller, der Stadtverband (SV) Potsdam wandte sich gegen zwei Beschlüsse des Landesvorstandes, welche den Übergang der Mitgliedschaft eines Mitglieds von einer Gliederung zur anderen zum Gegenstand hatten. Im weiteren Verlauf beantragte der Landesvorstand unter dem Aktenzeichen LSG Bbg 15/2 die Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Kreisvorstandes Potsdam. Da die Frage im Verfahren LSG Bbg 15/1 ebenfalls streitgegenständlich war, legte das Landesschiedsgericht die Verfahren zusammen.

Das Landesschiedsgericht musste die Anfechtung der Beschlüsse als unzulässig weil verfristet ablehnen. Für die Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Kreisvorstandes Potsdam fehlte dem Landesvorstand das Feststellungsinteresse.

Zur Veröffentlichung des vorliegenden Berichts liefen die Rechtsmittelfristen noch.

Das Landesschiedsgericht gab zu diesem Verfahren eine Stellungnahme ab.

7. Verfahren LSG Bbg 15/2

Anrufung am 19. Mai 2015; Urteil am 20. Mai 2015.

Der Antragsteller, der Landesvorstand, beantragte die Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Kreisvorstandes Potsdam. Das Landesschiedsgericht beschloss, das Verfahren mit dem

bereits anhängigen Verfahren LSG Bbg 15/1 zusammenzulegen, da die Frage in diesem Verfahren streitentscheidend, und damit ohnehin zu klären war.

IV. Weitere Tätigkeiten des Landesschiedsgerichts

1. Sitzungen, Verhandlungen

Das Schiedsgericht tagte insgesamt acht Mal, zweimal davon unter Anwesenden (konstituierende Sitzung vom 13. Juli 2014, abschließende Sitzung vom 20. Juni 2015), ansonsten im Mumble des Landesverbandes. Eine ordentliche Sitzung musste entfallen, sie wurde in einer außerordentlichen Sitzung nachgeholt.

Mündliche Verhandlungen fanden nicht statt.

2. Veranstaltung „HowTo Schiedsgericht“

Am 3. Oktober 2014 trafen sich das Landesschiedsgericht mit Teilen des Landesschiedsgerichts Berlin und Teilen des Bundesschiedsgerichts in Berlin in den Räumen der Landes- und Bundesgeschäftsstelle. Auch der ehemalige Justiziar des Bundes und die Justiziarin des Landesverbandes Berlin nahmen teil. Unter dem Thema „HowTo Schiedsgericht“ referierten die Justiziarin, der Justiziar und einige Richter über Themen wie „Einführung in das juristische Arbeiten“, „Überblick über die Schiedsgerichtsordnung“, „Verfassen von Bechlüssen und Urteilen“ und „Die Besorgnis der Befangenheit“.

Die Veranstaltung verlief zu allgemeiner Zufriedenheit und soll wiederholt werden.

3. Anfragen an das LSG

(a) Anfrage des Beauftragten für den Datenschutz des LV BB (LSG Bbg 14/5)

Im Zusammenhang mit den Verfahren LSG Bbg 14/5 wandte sich der Beauftragte für den Datenschutz des LV BB (LDSB) an das Landesschiedsgericht. Ein Petent habe sich mit einer Datenschutzbeschwerde an ihn gewandt. Der LDSB stellte schnell fest, dass das LSG nicht gegen den Datenschutz verstoßen hatte, eine abschließende Bewertung blieb trotz mehrfacher Anfrage jedoch aus.

(b) Anfrage des Beauftragten für den Datenschutz des LV BB (LSG Bbg 14/6)

Im Zusammenhang mit dem Verfahren LSG Bbg 14/6 wandte sich der Beauftragte für den Datenschutz von Amts wegen an das Landesschiedsgericht. Er behauptete, die Veröffentlichung des Urteils zu einer angefochtenen Parteiordnungsmaßnahme verstieße gegen den Datenschutz, genauer „§ 35 i.V.m. § 3 Abs. 9 BDSG“. Auch durch mehrfache Nachfrage konnte oder wollte er den pauschalen Vorwurf nicht konkretisieren. Das Landesschiedsgericht konnte daher aufgrund der satzungsmäßigen Pflicht zur Veröffentlichung von Urteilen, § 12 Abs. 8 SGO, seiner Bitte zur Löschung des Urteils aus dem Wiki nicht nachkommen.

Da der LDSB den Vorgang der Aufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für Datenschutz und

das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, vorlegte, nahm diese Stellung. Der Stellungnahme war zu entnehmen, dass das Landesschiedsgericht sich bezüglich der Veröffentlichung des Urteils korrekt verhalten hat.

Zu diesem Vorgang ist letztlich festgehalten, dass sich der LDSB zunächst an den vom Landesparteitag Beauftragten für Technik (Technikbeauftragter) gewandt hatte und diesen unter Fristsetzung und Quittierung mittels „signierter Mail“ zur Löschung aufgefordert hatte.

(c) Anfrage des Justiziariats des Bundesvorstandes

Am 15. Juni 2015, fünf Tage vor der Wahl des nachfolgenden, 7. Landesschiedsgerichts wurde dem Landesschiedsgericht ein umfangreiches Paket von Satzungsänderungsanträgen zur Bundessatzung vorgelegt, die das Justizariat des Bundesvorstandes ausgearbeitet hatte. Aufgrund der kurzen Fristbemessung zur erbetenen Stellungnahme und des Umfangs der Änderungen konnte das Schiedsgericht nicht insgesamt Stellung nehmen. Einzelne Mitglieder beteiligten sich gleichwohl an der Debatte über die Anträge, die auf der Koordinationsmailingliste der Schiedsgerichte (*schiedsgericht-koordination@lists.piratenpartei.de*) stattfand und zum Zeitpunkt des Beschlusses über diesen Arbeitsbericht noch andauert.

V. Beschluss

Der vorliegende Arbeitsbericht wurde von den Mitgliedern des Landesschiedsgerichts am 20. Juni 2015 von den Richtern Sebastian Bretag, Lutz Conrad und Simon Gauseweg mit 3/0/0 Stimmen beschlossen. Die Ersatzrichter Martin Hampel (1.) und Gabriele Unbekannt (2.) waren zum Sitzungstermin leider verhindert.